

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 20.12.2025

Nr.: 25

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 283 3. Änderung der Hauptsatzung..... 697
 - 284 Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternervertretung für die Kindertageseinrichtungen 702
 - 285 Aus- und Fortbildungssatzung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes 706
 - 286 Satzung des Seniorenbeirates..... 709
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 287 Preisliste Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 + 2 713
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 288 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Elbe-Parey..... 714
 - 289 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ vom 30. September 2021 715
 - 290 Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Gommern – 1. Änderung 716
 - 291 Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern 717
 - 292 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz 720
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 293 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss – 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Derben 722

- 294 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss – 2. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Derben.....723
- 295 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 2“ in der Ortschaft Hohenseeden und zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren723
- 296 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 3“ in der Ortschaft Hohenseeden und zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren.....725
- 297 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güssen Bergzower Weg 1“ in der Ortschaft Güssen und zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren 726
- 298 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güssen Bergzower Weg 2“ in der Ortschaft Güssen, sowie der Ortschaft Bergzow und zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren727
- 299 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 1“ in der Ortschaft Hohenseeden und zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren728
- 300 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Änderungsbeschluss Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ in der Ortschaft Hohenseeden und zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren729

- 301 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
2. Entwurf Bebauungsplan „Elbauen-Camping-
park Parey“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §
3 Abs. 2 BauGB 730
- 302 Bekanntmachung der Stadt Gommern zu Verlän-
gerung der Sanierungssatzung „Altstadt“ 733
- 303 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0025/2024
über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Gom-
mern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß
§ 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgeset-
zes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) .. 734
- 304 Bekanntmachung Aufstellung und Veröffentli-
chung 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr.14/1997 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge-
Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13 BauGB
BV-GR 90/2024 734
- 305 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow – Be-
rücksichtigung von Parteien bei der Besetzung
von Wahlvorständen zur voraussichtlichen Bun-
destagswahl am 23.02.2024..... 736
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 306 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Sat-
zung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die zentrale Nieder-
schlagswasserbeseitigungsanlage des
Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasser-
abgabensatzung - (NSWAS) 736
 - 307 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhe-
bung von Gebühren für die Schmutzwasserbesei-
tigung des Wasserverbandes Burg - Schmutz-
wasserbeseitigungsgebührensatzung – 737
 - 308 7. Änderungssatzung zur Neufassung der Sat-
zung des Wasserverbandes Burg über den An-
schluss an die öffentliche Wasserversorgungsan-
lage und die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser- Wasserversorgungssatzung - (WVS) 738
 - 309 9. Änderungssatzung zur Neufassung der Sat-
zung über die Erhebung von Gebühren für die de-
zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser-
verbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbe-
seitigungsgebührensatzung –..... 739
 - 310 Satzung zur Änderung der Satzung über die Er-
hebung von Gebühren für die zentralen Abwas-
serentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Ab-
wasserverbandes Genthin (TAV Genthin) -Ab-
wassergebührensatzung (zAWG)-..... 740
 - 311 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des
Wasserversorgungsverbandes „Im Burger
Land“ 741
 - 312 Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes
in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei,
Landkreis Jerichower Land..... 743
 - 313 Änderung der Satzung des Unterhaltungsver-
bands Stremme/Fiener Bruch, Genthin, Landkreis
Jerichower Land 745

- 314 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes
Ehlegrund.....747
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 315 Amtliche Bekanntmachung des Wasserversor-
gungsverbandes „Im Burger Land“ - Beschluss-
fassungen der Verbandsversammlung für den
Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ 747
 - 316 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahres-
abschluss 2023 des Trinkwasser- und Abwasser-
verbandes Genthin.....751
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 317 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen
Nutzung und der Lagebezeichnung für den Be-
reich der Stadt Möckern – Gemarkung Dalchau,
Drewitz und Isterbies.....755
 - 318 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen
Nutzung und der Lagebezeichnung für den Be-
reich der Stadt Gommern – Gemarkung Dannig-
kow.....757
 - 319 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen
Nutzung und der Lagebezeichnung für den Be-
reich der Stadt Jerichow – Gemarkung Hohenbel-
lin, Klitsche und Zabakuck759
 - 320 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresab-
schlusses, der Verwendung des Ergebnisses so-
wie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresab-
schlusses und des Lageberichtes der Wohnungs-
gesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr
2023760
 - 321 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Fors-
ten Altmark – öffentliche Bekanntmachung Be-
schluss vom 09.12.2024 – Freiwilliger Landtausch
Hohenziatz763
 - 322 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Fors-
ten Altmark – öffentliche Bekanntmachung Be-
schluss vom 05.12.2024 – Freiwilliger Landtausch
Kade.....764

- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

283

3. Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Jerichower Land

Der Kreistag hat gem. §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) folgende dritte Änderung seiner Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen****§ 1 Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen, Landkreis Jerichower Land. Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Burg. Das Kreisgebiet besteht aus den Städten und Gemeinden

Biederitz
Burg
Elbe-Parey
Genthin
Gommern
Jerichow
Möckern
Möser.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet gespalten Blau und Silber, vorn ein silberner Pfahl, hinten ein schwarzer silbern konturierter und rot bewehrter Kranich. Der Landkreis führt eine Flagge in den Farben weiß/blau.
- (2) Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift „Landkreis Jerichower Land“.

**II. Abschnitt
Verfassung und Verwaltung des Landkreises****§ 3 Kreistag**

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten oder Laubahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 EURO übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
7. Die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 EURO übersteigen.
8. den Erlass von Forderungen über 55.000 EURO.

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. beschließenden Ausschüsse:
 1. Kreisausschuss,
 2. Jugendhilfeausschuss,
2. beratenden Ausschüsse:
 1. Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr
 3. Ausschuss für Bildung und Kultur
 4. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 5. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Kreissenioresenbeirat Jerichower Land

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermäßigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro bis 15.000 EURO nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 50.000 EURO,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt.
 8. die Stundungs- und Ratenzahlungsanträge über 50.000 EURO, sowie Niederschlagungen über 25.000 EURO und den Erlass von Forderungen in Höhe von 15.000 EURO bis 55.000 EURO.
- (4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe, sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Jerichower Land.
 - (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) In die Ausschüsse für
 - a. Bau, Wirtschaft und Verkehr
 - b. Bildung und Kultur
 - c. Soziales und Gesundheit
 - d. Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich jeweils drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages.

§ 8 Sitzungen des Kreistages

- (1) Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse können auch als Hybridsitzungen durchgeführt werden, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

- (2) Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 KVG LSA über
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 11),
 2. Der Landrat wird ermächtigt, über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, im Vermögenswert unter 30.000 Euro,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, im Vermögenswert unter 5.000 Euro,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, im Wert unter 15.000 Euro,
 - d) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 KVG LSA, wenn der Wert 55.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
 - e) Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA bis maximal 5.000.000 Euro, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde dazu vorliegt. Über Angebote und den erfolgten Vertragsabschluss ist jeweils zur nächsten Kreistagssitzung zu informieren.
- (2) Der Landrat entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach VOB, UVgO und VgV im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Landrat hat den Kreisausschuss und die zuständigen Ausschüsse spätestens zur nächsten Sitzung der Ausschüsse über die Vergabe ab einem Vermögenswert von über 300.000 EURO zu informieren.
- (3) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Anfrage im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragesteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragesteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

§ 10 Beigeordneter

Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de zugänglich gemacht. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für sieben Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de; Rubrik „Bekanntmachungen“ bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist.

V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Die dritte Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 12.12.2024

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Dienstsigel

284

Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land.

Abschnitt I

Wahl zur Kreiselternvertretung

§ 1

Zweck und Zusammensetzung

- (1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land gemäß § 19 Absatz 7 KiFöG LSA geregelt.
- (2) Die Kreiselternvertretung ist eine Vertretung von Erziehungsberechtigten aus allen Einheitsgemeinden des Landkreises Jerichower Land. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Gemeinden im Landkreis Jerichower Land gibt.

§ 2

Wahlperiode

Jede Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte spätestens bis zum 31. Oktober (erstmalig im Kalenderjahr 2025) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren einen Kreiselternvertreter und deren Stellvertreter.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahl der Kreiselternvertreter und deren Stellvertreter nach § 19 KiFöG findet in einer Wahlversammlung statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Gemeindeelternvertreter.
- (3) Die Gemeindeelternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Gemeindeelternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 5 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen und das Wahlergebnis mit ladungsfähigen Anschriften und Kontaktdaten der gewählten Kreiselternvertreter und deren Stellvertreter sind unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Wahlen zu übergeben.
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit aufzubewahren.
- (3) In den Tageseinrichtungen sind die Erziehungsberechtigten ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Kreiselternvertreter und deren Stellvertreter zu informieren.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung zur Wahl der Kreiselternvertretung und deren Stellvertretung ist mit der anwesenden Gemeindeelternvertretung beschlussfähig.

§ 7 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zur Kreiselternvertretung und deren Stellvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Kreiselternvertretung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zur Kreiselternvertretung und deren Stellvertretung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei der Wahl der Kreiselternvertretung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Anfechtung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dies gegenüber der Gemeindeelternvertretung zu erklären, die die angefochtene Wahl durchgeführt hat.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Kreiselternvertretung, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führt ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

§ 8**Abberufung, Niederlegung und Neuwahl**

- (1) Die Gemeindeelternvertretungen können einen Antrag auf Abberufung von Kreiselternvertretern stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden Vorstände der Gemeindeelternvertretungen unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein.

Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der Anwesenden für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter oder die gesamte Kreiselternvertretung aus dem Amt aus.

- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Kreiselternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt II**Konstituierende Sitzung der Kreiselternvertretung****§ 9****Einladung zur konstituierenden Sitzung**

- (1) Die konstituierende Sitzung der Kreiselternvertretung erfolgt spätestens bis 30. November (erstmalig im Kalenderjahr 2025).
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternvertreter mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.
- (3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternvertretung wählen zu lassen.
- (4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 10**Ämter der Kreiselternvertretung**

- (1) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. Vorsitzender,
 2. Stellvertreter,
 3. Schriftführer.
- (2) Zusätzlich wählen die Kreiselternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land und einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Landeselternvertretung.
- (3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und eines Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

§ 11

Durchführung der konstituierenden Sitzung

- (1) Die Kreiselternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Vor der Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer). Der Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Kreiselternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Kreiselternvertreter in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl je Wahlgang auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Aufgaben der Kreiselternvertretung

- (1) Der Vorstand der Kreiselternvertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Kreiselternvertretung nach außen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kreiselternvertretung wird beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet. Der Vorstand der Kreiselternvertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten seit der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Kreiselternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie dient als Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten und die Verwaltung.

§ 14

Erstattung der Kosten

- (1) Die Kreiselternvertreter haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich nach den für Landkreisbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen.
- (2) Ferner haben sie Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Abhängigkeit von den landkreisrechtlichen Regelungen zur Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Kreiselternvertretungen bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Burg, den 12.12.2024

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Dienstsigel

285

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigungen und Honorare für die Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes; Kurztitel: Aus- und Fortbildungssatzung

Aufgrund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 21 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung und mit dem § 24 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Einführung, Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Jerichower Land führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Aus- und Fortbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinden des Landkreises Jerichower Land kostenfrei.
- (2) Darüber hinaus können Personen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte in die Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden „Kostenersatzsatzung FTZ“ erhoben werden.
- (3) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowie von Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Jerichower Land.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigungen sowie die Honorare.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen – mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen – abgegolten. Für Honorare gilt dieses gleichermaßen.

§ 3 – Fahrt- und Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige sowie Honorarkräfte haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Dienstort und zurück.
- (2) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 4 – Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen findet die Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechende Anwendung.

II. ABSCHNITT

Lehrgangsorganisation

§ 5 – Angebot und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Aus- und Fortbildungslehrgänge bzw. Seminare werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 bzw. anerkannter Vorschriften durchgeführt.
- (2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 6 – Kreisausbilder, Lehrgangsleiter, Ausbildungshelfer

- (1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis Jerichower Land berufen und haben die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren i. d. a. F. des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.
- (2) Die Durchführung und unmittelbare Lehrgangsorganisation obliegt einem Kreisausbilder, welcher durch den Landkreis als Lehrgangsleiter eingesetzt wird.
- (3) Zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung können weitere Kreisausbilder und Ausbildungshelfer hinzugezogen werden. Ausbildungshelfer sollten mindestens eine Gruppenführerausbildung haben oder über eine fachliche Ausbildung verfügen, die der Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 7 – Lehrgangsorganisation

- (1) Die Aus- und Fortbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplanes des Landkreises Jerichower Land durchgeführt, der sich am Bedarf orientiert.
- (2) Es sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer an einem Lehrgang teilnehmen
- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrganges ist ein Kreisausbilder als Lehrgangsleiter festzulegen, der auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 handelt.
- (4) Der Lehrgangsleiter kann zu seiner Unterstützung weitere Kreisausbilder und Ausbildungshelfer für die praktische Ausbildung hinzuziehen. Ab 8 Teilnehmer kann ein zusätzlicher Kreisausbilder oder Ausbildungshelfer bzw. ab 16 Teilnehmer ein weiterer Kreisausbilder oder Ausbildungshelfer hinzugezogen werden.
- (5) Über notwendige begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Landkreis.

§ 8 – Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV
- (2) Zur Prüfung / Erfolgskontrolle kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsstunden absolviert hat.

- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Jerichower Land in Form einer unterzeichneten Urkunde.

III. ABSCHNITT **Aufwandsentschädigung, Honorar** **§ 9 – Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 12 Euro pro Ausbildungsstunde.
- (2) Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsstunde. Ausbildungshelfer müssen mindestens den Lehrgang erfolgreich absolviert haben, in welchem sie als Ausbildungshelfer eingesetzt werden.
- (3) Die anlassbezogene Entschädigung für die Kreisausbilder und Ausbildungshelfer gemäß Absätze 1 und 2 wird auf Antrag nach Vorlage des Nachweises der gehaltenen Ausbildungsstunden für den jeweiligen Kreis-ausbildungslehrgang gewährt. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des auf die Ausbildung folgenden Monats vorzulegen.
- (4) Zusätzlich wird je nach dem Umfang der geleisteten Tätigkeit eine monatliche Pauschale ausgezahlt. Diese errechnet sich wie folgt:

Umfang geleisteter Stunden in der jeweiligen Funktion Verantwortlicher Kreisausbilder eines Lehrgangs
Ausbildungshelfer:

ab 1 Stunde bis 30 Stunden 12,00 Euro 6,00 Euro
ab 31 Stunden bis 60 Stunden 24,00 Euro 12,00 Euro
ab 61 Stunden bis 90 Stunden 36,00 Euro 18,00 Euro
ab 91 Stunden 48,00 Euro 24,00 Euro

- (5) Die monatliche Pauschale wird, abweichend vom § 4 Abs. 1 S. 1 KomEVO, als Jahrespauschale rückwirkend für das Kalenderjahr, spätestens im Dezember des jeweiligen Jahres, ausgezahlt. Je Person wird nur eine monatliche Pauschale, entweder als Kreisausbilder oder als Ausbildungshelfer, gezahlt. Vorrangig ist der Anspruch auf die Pauschale für Kreisausbilder zu zahlen.

(6)
§ 10 – Honorar

- (1) Neben den ehrenamtlichen Kreisausbildern und Ausbildern können auch befähigte Personen als Dozenten für Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Dozenten erhalten eine Pauschale von 24,00 Euro je Ausbildungsstunde und Reisekosten nach § 3, sofern keine abweichende Regelung durch eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch Honorarfestsetzung nach dem Pauschalsatz nach Abs. 1 durch den Landkreis oder auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Ausbildungshelfer eine Pauschale von 12,00 Euro je Ausbildungsstunde.
- (4) Ein unterjähriger Wechsel zwischen Aufwandsentschädigung und Honorarleistung ist ausgeschlossen.

IV. ABSCHNITT **Schlussbestimmungen** **§ 11 – Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungsleistungen bzw. Honorare liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 12 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.06.2020 außer Kraft.

Burg, 12.12.2024

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Dienstsiegel

286

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land vom 01.04.2021 wie folgt geändert:

§1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

(1) Im Landkreis Jerichower Land ist ein Seniorenbeirat eingerichtet. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Jerichower Land lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber den Gremien des Landkreises und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

(2) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Gremium des Landkreises Jerichower Land. Er berät den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben und wird in die Entscheidungsfindung einbezogen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Willensbildung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der älteren Menschen des Landkreises,
2. Beratung für Rat und Hilfe suchende Seniorinnen und Senioren bzw. deren Angehörige,
3. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,
4. Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Verwaltung zu Fragen der barrierefreien Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer

einfachen Sprache und der seniorengerechten Anwendung neuer Medien. Dazu müssen geeignete Fortbildungen

(2) Der Seniorenbeirat hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Der Seniorenbeirat kann im Benehmen mit dem Landrat Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Kreistag und seinen Ausschüssen) an die Ausschüsse abgeben.
2. Rederecht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten oder der Vertreterin bzw. des Vertreters im Einzelfall nach Anmeldung oder auf Einladung in den Angelegenheiten des Aufgabebereiches des Seniorenbeirates in allen relevanten Ausschüssen des Kreistages sowie im Kreistag.
3. Der Seniorenbeirat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung des Landkreises Jerichower Land und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. Sicherstellung einer regelmäßigen Erreichbarkeit durch die Bevölkerung.
2. Wirken als Bindeglied zwischen den Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden unseres Landkreises und der Kreisverwaltung. Beteiligung an Fachtagungen, Foren und anderen Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit in Kooperation mit der Kreisverwaltung und den Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden.
3. Kontaktpflege zu Kreistagsfraktionen, Verbänden und Vereinen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/Seniorenvertretungen anderer Kommunen.
4. Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial hat im Benehmen mit der Pressestelle des Landratsbüros zu erfolgen,

§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

Zu Beginn einer Wahlperiode soll ein öffentlicher Aufruf für Vorschläge und Bewerbungen von älteren Einwohnern durch die Kreisverwaltung erfolgen. Alle Vorschläge und Bewerbungen werden durch die Kreisverwaltung in einer Prioritätenliste zusammengestellt. Durch Gemeinde bzw. Stadt seniorenvertretungen entsandte Vertreter haben dabei Vorrang.

Ziel ist es, wenn möglich jeweils mindestens einen älteren Einwohnenden je Gemeinde/Stadt zu berufen. In Gemeinden/Städten ohne eine berufene Gemeindevorstellung erhält ein Vorschlag der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung unter Einbeziehung des Gemeinderates/Stadtrates Vorrang.

Unter den Städten/Gemeinden mit mehreren Vorschlägen/Bewerbungen soll bei der Priorisierung die Einwohnerstärke Berücksichtigung finden. Insofern im Lauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl 6 unterschreitet, ist ein Verfahren zur Nachwahl durchzuführen.

(2) Der Landrat und die Fraktionsvorsitzenden haben Rederecht im Seniorenbeirat.

(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Kreistages

(4) Im Seniorenbeirat sollten Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.

(5) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Vorsitz, eine Stellvertretung sowie einen Protokollführenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Seniorenbeirat abgestimmt.

§ 4 Voraussetzung für eine Bestellung durch den Kreistag

(1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gem. § 3 ältere Einwohnende, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land haben.

(2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Bestellung per Abstimmung im Kreistag und Nachrückverfahren

(1) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages

(1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Landrat ein.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

§ 8 Einberufung/Öffentlichkeit

(1) Der Seniorenbeirat wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen. Der Beirat tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Behandelt der Beirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat oder einem benannten Vertreter der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

(4) Mitglieder des Kreistages, der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Landrat, der Beigeordnete oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten des Landkreises Jerichower Land können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Seniorenbeirat fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates obliegt dem Landrat bzw. der von ihm als geschäftsführende Person benannte Verwaltungsmitarbeiter. Dieser kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreter der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen. Der Seniorenbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige – Entschädigungssatzung (Neufassung) vom 25. September 2024 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die erste Änderung der Satzung des Seniorenbeirates tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 12.12.2024

gez. Dr. Burchardt

Dienstsigel

2. Amtliche Bekanntmachungen

287

Anlage zur Genehmigung über die Preise der SecAnim GmbH für die Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 im Land Sachsen-Anhalt - gültig ab 01.01.2025

Preisliste Sachsen-Anhalt

Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 (gültig ab 01.01.2025)

Entsorgung von: Preis (EUR/kg) netto / brutto

Tierkörper Kat 1 und Kat 2

Lose, Systembehälter, Großcontainer 0,247 € / 0,294 €

TN aus Schlachtungen Kat 1 und Kat 2

im Systembehälter 0,258 € / 0,307 €

im Großcontainer 0,138 € / 0,164 €

Anfahrtspauschalen
(inklusive Verwiegung)

Entsorgung
Preis (EUR/Anfahrt) netto / brutto

Systembehälter und Hausschlachtung 25,26 € / 30,06 €

Großcontainer 194,30 € / 231,22 €

Falltier 25,26 € / 30,06 €

Entgelt für den Transport verendeter Tiere mit einem Gewicht von mehr als 30 kg an das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Pro Fahrt werden abgerechnet Preis (EUR/Transport) netto / brutto
194,30 € / 231,22 €

Werden verendete Tiere von mehreren Besitzern bei einer Fahrt transportiert, sind die Kosten anteilig mit den jeweiligen Besitzern zu verrechnen. Hierbei trägt jeder Besitzer den gleichen Anteil.

Rechnungslegung: Berechnet wird der Brutto-Betrag. Sollte sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz ändern, gilt die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

288

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 5, 8, und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 1 des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) alle Gesetze in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung vom 26. November 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A unverändert) | 360 % |
| b) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA
für die Grundstücke
(Grundsteuer B unverändert) | 410 % |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 375 % |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Parey, 26. November 2024

Nicole Golz (Siegel)
Bürgermeisterin

289

Stadt Gommern

1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz Plattensee) vom 30. September 2021

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-KSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz Plattensee) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Im § 2 ergeben sich folgende Änderungen der Gebührensätze:

1.	Dauercamping/Saisonstellplatz	Gebühr
1.01.	Saisonplatz (31.03. – 30.09.) Größe bis 200 m ²	600,00 €
	Zuschlag Platzgröße je angefangene 50 m ²	50,00 €
1.02.	Zuschlag zweiter Wohnwagen	150,00 €
1.03.	Zuschlag für Geräteschuppen/2. Zelt	50,00 €
1.04.	Stellplatz/Parkgebühr je Pkw	40,00 €
1.05.	Stellplatz/Parkgebühr je Krad	10,00 €
1.06.	Haustier	40,00 €
1.07.	Abschlag Strom/Jahr	77,00 €
1.08.	Abschlag Wasser/Person u. Jahr	30,00 €
1.09.	Schlüsselkaution	35,00 €
1.10.	Müll je Stellplatz pauschal	100,00 €
1.11.	Strom in kWh nach Ablesung	0,60 €
2.	Winterstand (01.10. – 30.03.)	
2.1.	Winterstand für umbauten Wohnwagen	100,00 €
2.2.	Winterstand Wohnwagen/Zelt (nicht umbaut)	70,00 €
2.3.	Platzreservierung über den Winter	40,00 €
3.	Touristen – Caravan und Zelt (Kurzzeitcamping) An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	
3.01.	Stellplatz Caravan oder Wohnwagen	12,00 €
3.02.	Stellplatz Großraumzelt	13,00 €
3.03.	Stellplatz Zelt	6,00 €
3.04.	Übernachtung pro Person ab 16 Jahre	8,00 €
3.05.	Übernachtung Kind (6 – 16 Jahre)	3,00 €
3.06.	Haustier pro Tag	5,00 €
3.07.	Stellplatz Pkw pro Tag	3,00 €
3.08.	Stellplatz Krad	2,00 €
3.09.	Strom pro Tag pauschal	6,00 €
3.10.	Strom in kWh nach Ablesung	0,60 €
3.11.	Duschgebühr	1,00 €
3.12.	Schlüsselkaution	35,00 €
4.	Besucherkarten	
4.1.	Jahreskarte Familie	150,00 €
4.2.	Saisonkarte Familie u. Person	90,00 €
4.3.	Monatskarte Person	45,00 €
4.4.	Tageskarte Person ab 16 Jahren	3,00 €
4.5.	Tageskarte Kind (6 – 16 Jahre)	1,50 €
4.6.	Tageskarte Haustier	3,00 €
4.7.	Parkgebühr Pkw	2,00 €
4.8.	Parkgebühr Krad	1,00 €
5.	Bungalow/Schlaffass	
5.01.	Übernachtung 2er Bungalow inkl. Strom	50,00 €
5.02.	Reinigungspauschale 2er Bungalow	25,00 €
5.03.	Übernachtung 4er Bungalow inkl. Strom	75,00 €
5.04.	Reinigungspauschale 4er Bungalow	40,00 €
5.05.	Übernachtung 6er Bungalow inkl. Strom	90,00 €
5.06.	Reinigungspauschale 6er Bungalow	45,00 €
5.07.	Strom Bungalow je kWh	entfällt

5.08.	Übernachtung Schlaffass	50,00 €
5.09.	Reinigungspauschale Schlaffass	15,00 €
5.10.	Strompauschale Schlaffass pro Tag	5,00 €
5.11.	Reinigungs-/Bettwäschepauschale pro Person	5,00 €
5.12.	Schlüsselkaution	35,00 €
6.	Gebühren für Mietgegenstände	
6.1.	Strandkorbmiete	5,00 €
6.2.	Bettwäsche	4,00 €
6.3.	Spielgeräte	2,00 €
6.4.	Küchengeräte	2,00 €
6.5.	Kühlboxen	5,00 €
	Für verschiedene Gegenstände sind Kautio/Pfand zu hinterlegen.	

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung wird im Dezember 2024 bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gommern, 28. November 2024

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

290

Stadt Gommern

Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern 1. Änderung

Gemäß §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Neufassung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – der Wortlaut „Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz- 251,00 €“ wird gestrichen.

Dafür wird der Absatz

„Ortschaften ab 1.001 Einwohner:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz - 275,00 €“ eingefügt.

§ 4 – der Wortlaut wird wie folgt geändert:

„Ortschaftsräte Wahlitz – 30,00 €“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Gommern, den 28.11.2024

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

291

Stadt Gommern

Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern

§ 1 Präambel

Gemäß §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Neufassung beschlossen:

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den Stadtrat, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren, der Wasserwehr und Mitglieder der Ausschüsse sowie den Verdienstausfall.

§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortschaften bis 500 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Ladeburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dornburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Prödel	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lübs	164,00 €

Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Nedlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Menz	251,00 €

Ortschaften ab 1001 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz	275,00 €
--	----------

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Stadt- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € und dem Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Stadtratssitzung sowie je Ausschusssitzung.

- (2) Werden sachkundige Einwohner bestellt, wird an diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag, maximal 12 Mal im Jahr, gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte Wahlitz	30,00 €
Ortschaftsräte Leitzkau	27,00 €
Ortschaftsräte Menz	27,00 €
Ortschaftsräte Dannigkow	27,00 €
Ortschaftsräte Nedlitz	27,00 €
Ortschaftsräte Ladeburg	20,00 €
Ortschaftsräte Dornburg	20,00 €
Ortschaftsräte Prödel	20,00 €
Ortschaftsräte Lübs	20,00 €
Ortschaftsräte Karith/Pöthen	20,00 €
Ortschaftsräte Vehlitz	20,00 €

- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Stadtrates		45,00 €
die Ausschussvorsitzenden	je	30,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	je	30,00 €.

§ 6

Berufene Mitglieder in beschließenden Ausschüssen und beratende Mitglieder in beratenden Ausschüssen

- (1) Ist ein berufenes Mitglied des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, steht dem durch den Stadtrat bestimmten Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (2) Wird ein berufenes Mitglied eines beratenden oder beschließenden Ausschusses im Verhinderungsfall durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten, so steht dem Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (3) Beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

§ 7

Einstellung von Zahlungen

- (1) Wird ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des Stadtrates und der beratenden Ausschüsse für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	220,00 €
1. und 2. stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter ab erw. Gruppe	150,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter an erw. Gruppe	100,00 €
Ortswehrleiter bis erw. Gruppe	120,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter bis erw. Gruppe	75,00 €
Sonderführungskräfte	75,00 €
Sondergerätewart je Tätigkeit	70,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 €
Jugendfeuerwehrwart	75,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr ab erw. Gruppe	70,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr bis erw. Gruppe	40,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr ab erw. Gruppe	80,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr bis erw. Gruppe	50,00 €

- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 60,00 € - maximal einmal pro Kalenderjahr – honoriert.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhält bei Alarmierung pro Einsatz (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Bei einer Einsatzdauer von über 6 Stunden werden je angefangener Einsatzstunde 2,50 € für jedes im Einsatz befindliche Mitglied gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

§ 9

Aufwandsentschädigung Wasserwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Wasserwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Leiter Wasserwehr	100,00 €
Leiter Ortsgruppe Wasserwehr	75,00 €

§ 10

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von Abs. 1 und 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale darf 10 Euro nicht übersteigen.

- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stunden-satzes gewährt. Dieser darf die Verdienstpauschale nach Absatz 3 nicht übersteigen.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 12 Fälligkeiten/Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.

Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 30. April;
April, Mai, Juni	bis 30. Juli;
Juli, August, September	bis 30. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 30. Dezember.

- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 13 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern und tritt ab 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 11.12.2019 sowie die 1. Änderung vom 27.11.2024 tritt zum 31.12.2024 außer Kraft.

Gommern, den 28.11.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Präambel

Aufgrund von § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt Nr. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte“

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 115,00 € und einem Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme berufener sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen in Höhe von 20,00 € je Sitzung und Tag für maximal 12 Mal im Jahr gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte in der Ortschaft Biederitz	60,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Heyrothsberge	36,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gerwisch	52,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gübs	30,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Königsborn	30,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Woltersdorf	30,00 €

Artikel 2

Der § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Fälligkeiten/Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:
Die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus. Das Sitzungsgeld wird nachträglich 2x im Kalenderjahr zum 30.06. sowie zum 31.12. gezahlt.“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 05.12.2024

gez. Gericke
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

293

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Derben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss BV/016/2024 die Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Derben beschlossen.

Planungsziel ist die Erweiterung der Innenbereiches in der Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben und die damit verbundene Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Wohnbebauung. Die Baugrenzen werden dabei auf eine Fläche von 805 m² des Flurstückes 10000 Flur 4 Gemarkung Derben begrenzt.

Der Geltungsbereich der Innenbereichserweiterung ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

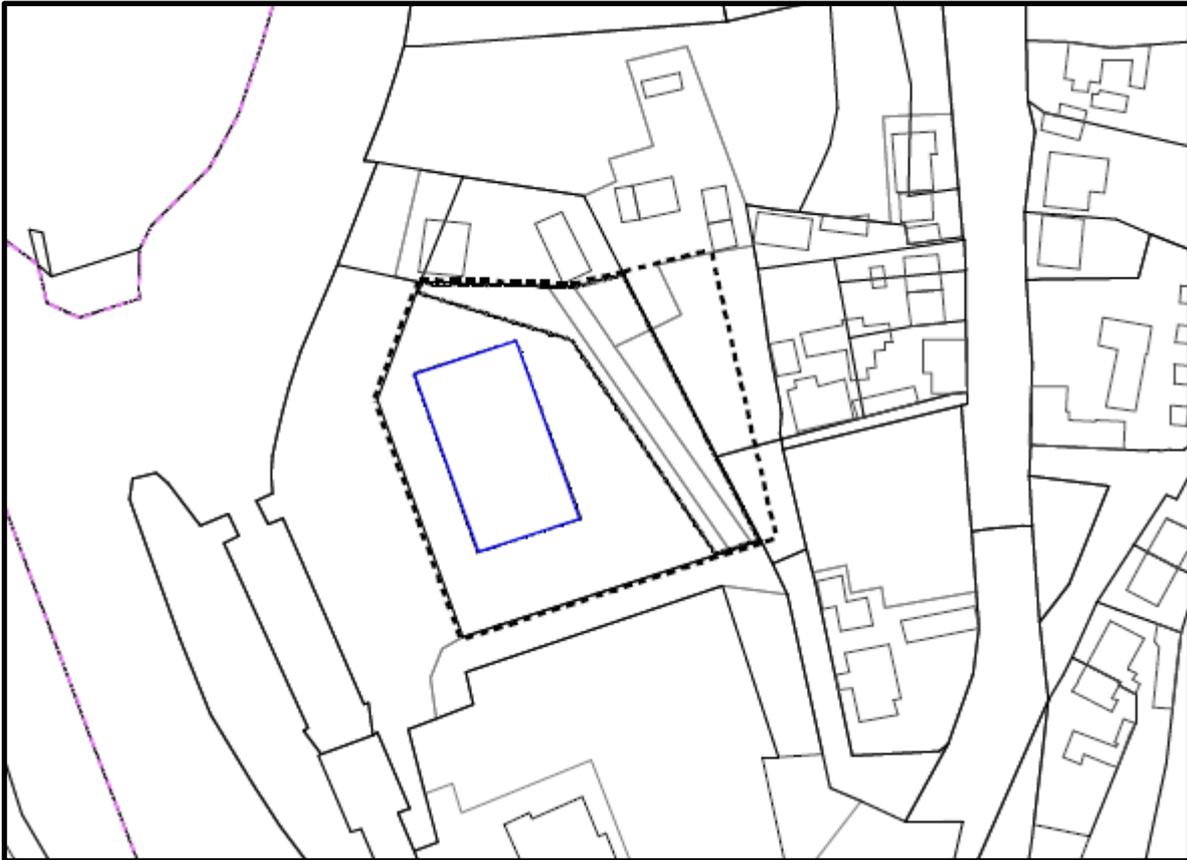
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
2. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Derben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss BV/017/2024 die Aufstellung der 2. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Derben beschlossen.

Planungsziel ist die Erweiterung der Innenbereiches in der Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben und die damit verbundene Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Wohnbebauung. Die Baugrenzen werden dabei auf eine Fläche von 1.126 m² des Flurstückes 5/19 Flur 4 Gemarkung Derben begrenzt.

Der Geltungsbereich der Innenbereichserweiterung ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

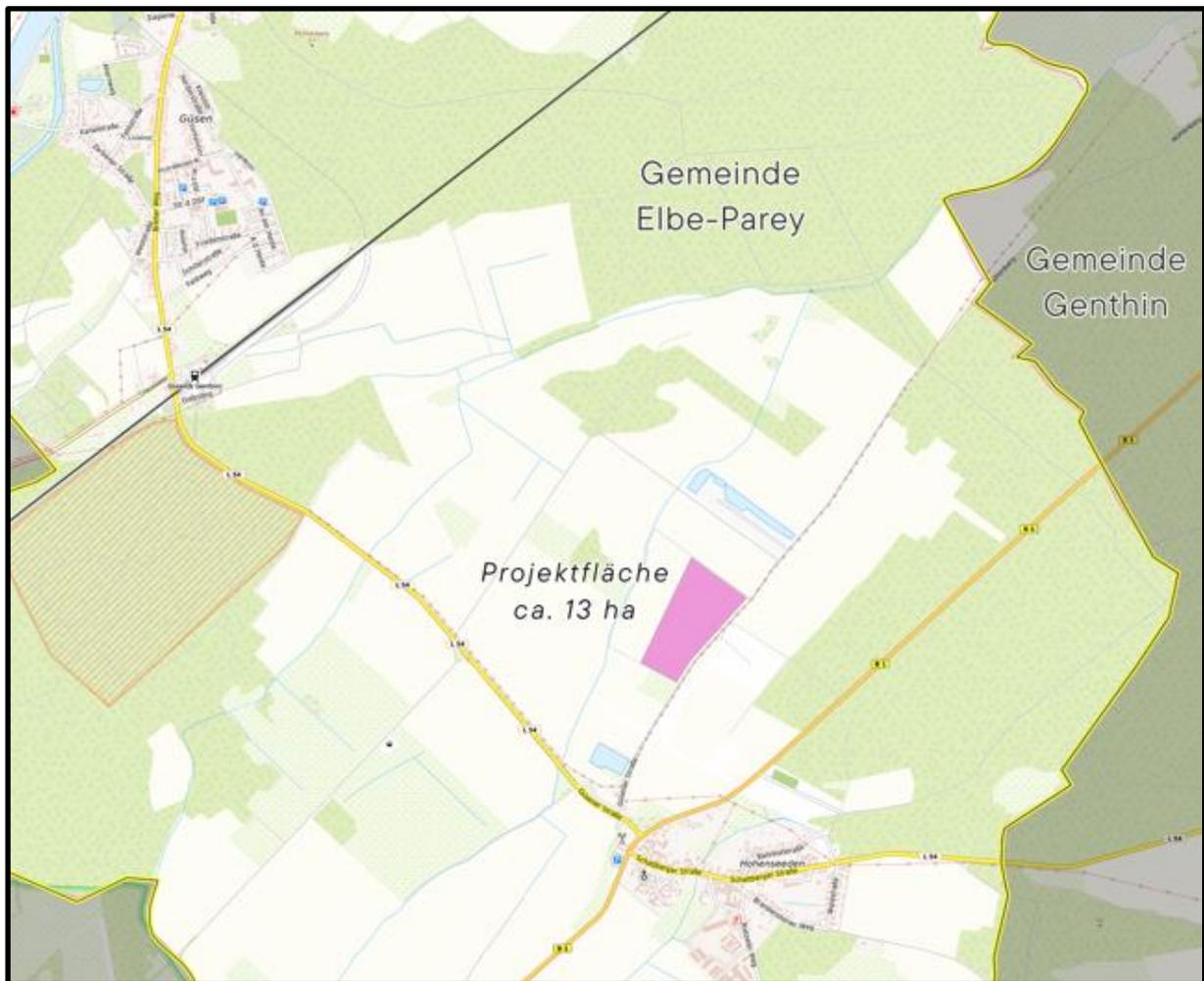
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 2“ in der
Ortschaft Hohenseeden und zur Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss BV/024/2024/1 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 2“, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 141/85, 112/92, 81/1, 111/92, 85/2, 92/1, 133/85, 139/85, 138/85, 140/85 und 85/1 der Flur 2, sowie die Flurstücke 193/12, 223/12, 8/3, 198/12, 15/1, 8/4, 8/1 und 12/1 der Flur 3 in der Gemarkung Hohenseeden und hat eine Fläche von ca. 13 ha. Gleichzeitig wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 2“ und der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

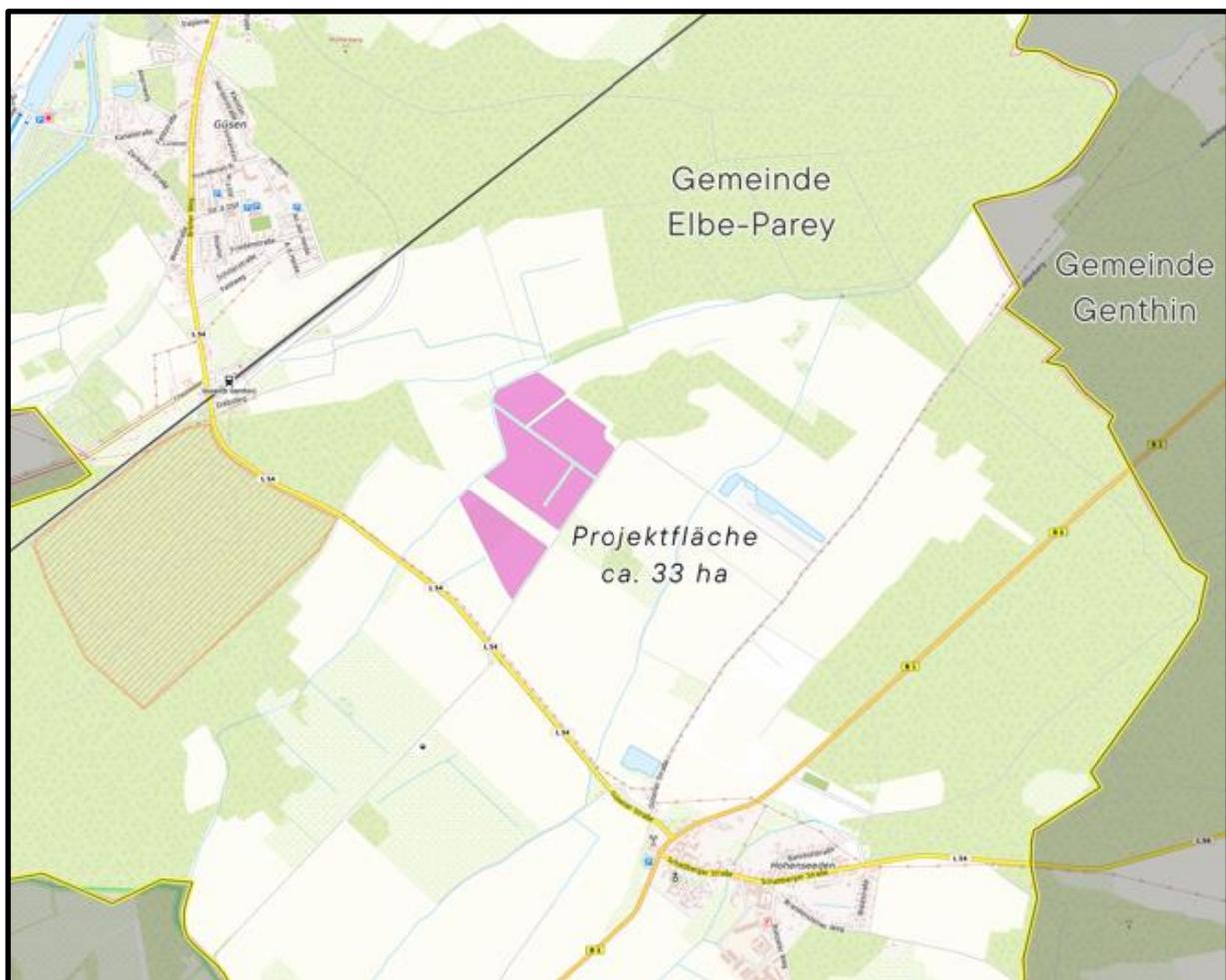
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
 Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 3“ in der
 Ortschaft Hohenseeden und zur Änderung des Flächennutzungsplans
 der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss BV/025/2024/1 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 3“, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 2/6, 6/2, 2/4, 13/1, 11/1, 190/4, 6/1, 8/1 und 15/1 der Flur 2 in der Gemarkung Hohenseeden und hat eine Fläche von ca. 33 ha. Gleichzeitig wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 3“ und der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
 Bürgermeisterin

297

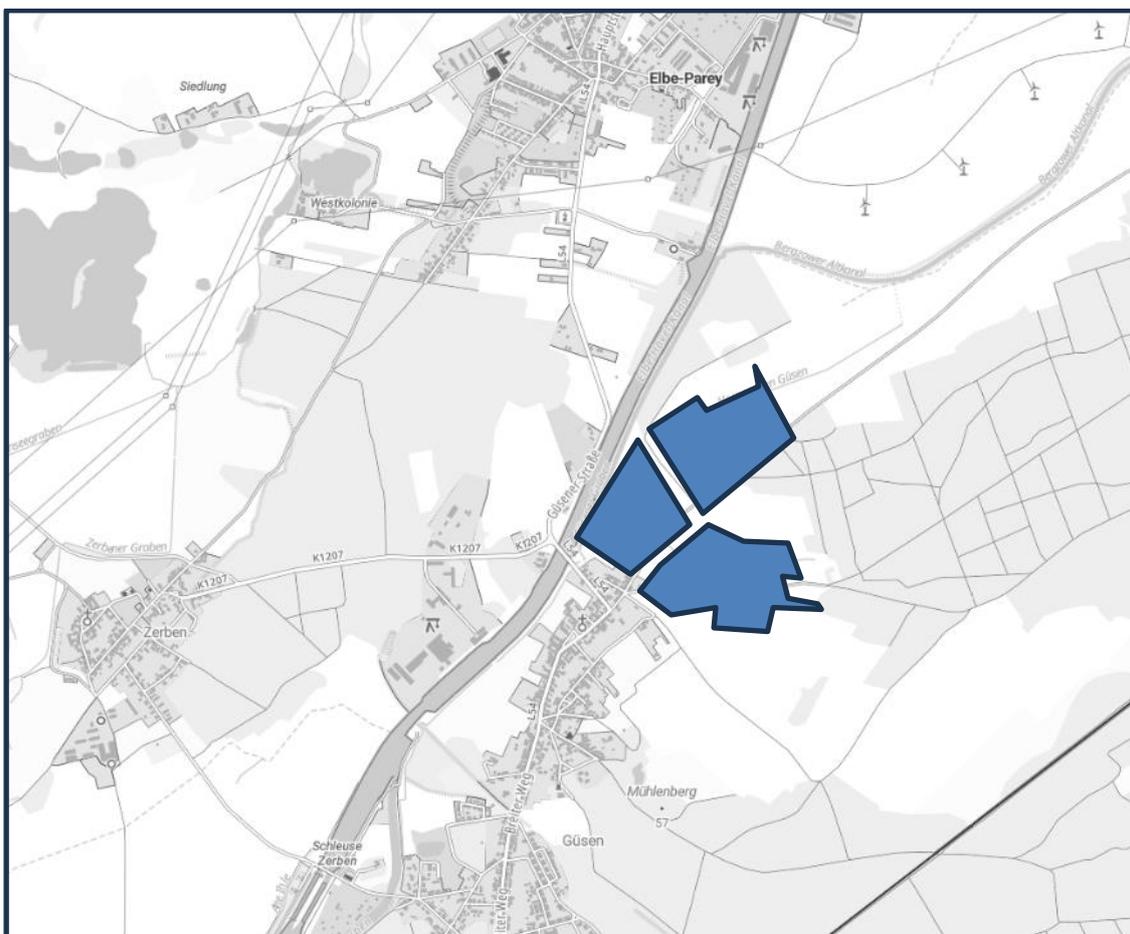
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
 Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen Bergzower Weg 1“ in der Ortschaft
 Güsen und zur Änderung des Flächennutzungsplans
 der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss BV/021/2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen Bergzower Weg 1“, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 10053, 10055, 10057, 10059, 20/1, 22, 23, 24, 26/1, 39/1, 39/2, 39/3, 479/56, 539/39, 540/39, 58/2, 58/3, 647/25, 649/25, 708/47, 76/6, 79/1 und 91 der Flur 3 in der Gemarkung Güsen und hat eine Fläche von 50 ha. Gleichzeitig wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen Bergzower Weg 1 und der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
 Bürgermeisterin

298

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
 Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen Bergzower Weg 2“ in der Ortschaft
 Güsen, sowie der Ortschaft Bergzow und zur Änderung des Flächennutzungsplans der Ge-
 meinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss BV/022/2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen Bergzower Weg 2“, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 34, 35, 41/1, 43/1, 45, 46, 62/1, 63/1, 65, 71/1, 71/2, 74/1, 79/1, 82/1, 82/2 und 84/1 der Flur 4 in der Gemarkung Güsen, sowie die Flurstücke 143/45, 163/43, 175/44, 177/44, 178/44, 181/43, 182/43, 183/43, 186/43, 187/43, 188/43, 189/43, 190/43, 191/44, 192/43, 193/43, 43/1, 45/3 und 46/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bergzow und hat eine Fläche von 50 ha. Gleichzeitig wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen Bergzower Weg 2 und der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
 Bürgermeisterin

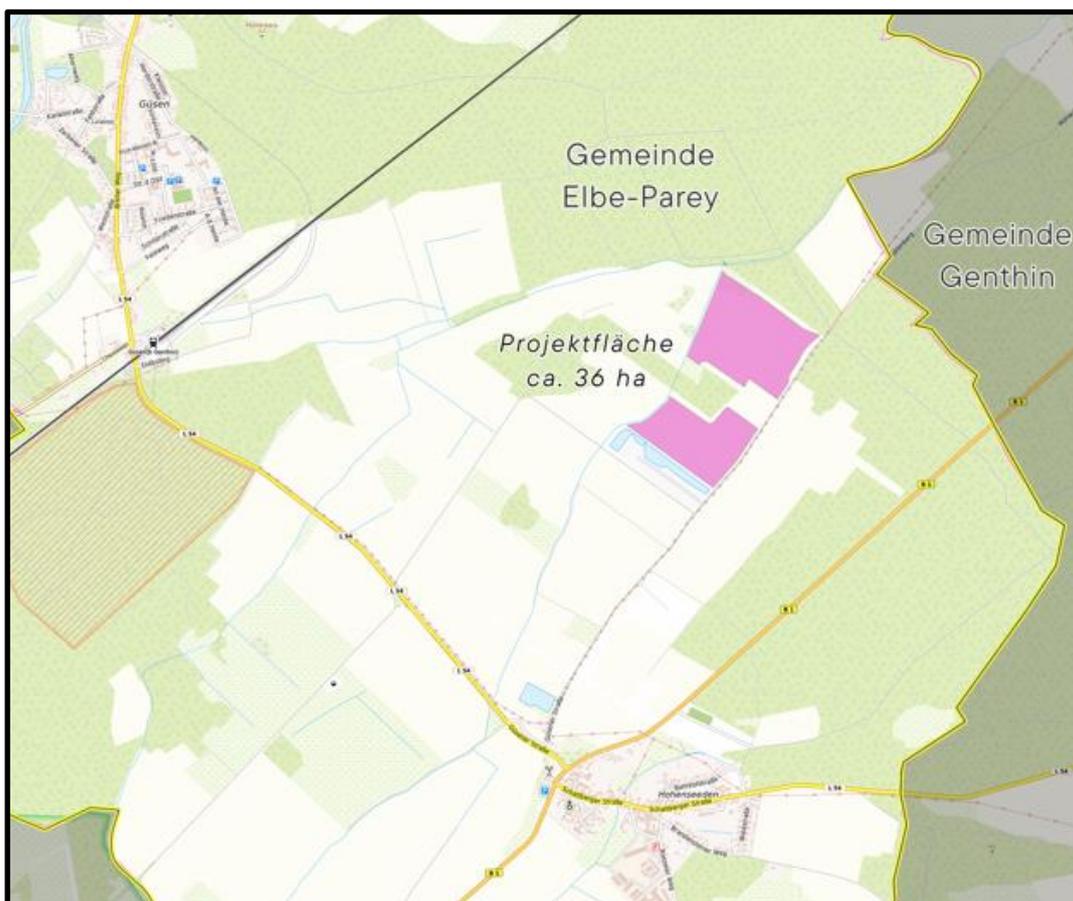
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 1“ in der
Ortschaft Hohenseeden und zur Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss BV/023/2024/1 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 1“, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 150/67, 43/1, 123/67, 37/5, 37/13, 34, 37/4, 48/1, 37/7, 46/1, 46/2, 53/1, 62/1, 37/9, 37/8, 56/1 und 37/6 der Flur 2, sowie die Flurstücke 28/4, 62/4, 26/3, 25/2, 63/2, 36/1, 47/1, 62/1, 62/2, 47/2, 62/3, 53/1 und 33/1 der Flur 3 in der Gemarkung Hohenseeden und hat eine Fläche von ca. 36 ha. Gleichzeitig wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Brückengraben 1“ und der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

300

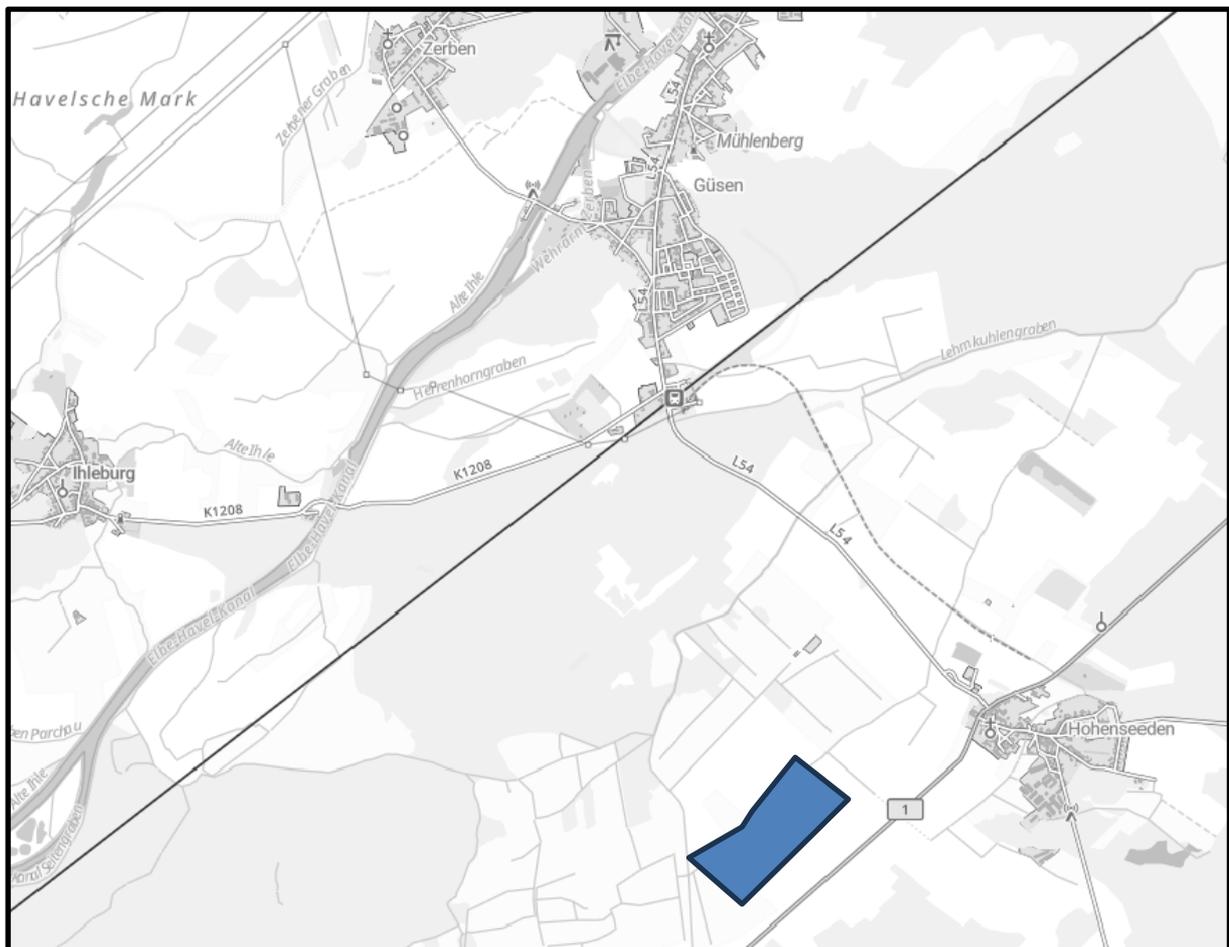
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Änderungsbeschluss
 Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ in der Ortschaft Ho-
 henseeden und zur Änderung des Flächennutzungsplans
 der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 16.04.2024 mit Beschluss BV/279/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit dem Beschluss BV/040/2024 den räumlichen Geltungsbereich für das „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ auf die Flurstücke 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 94/21, 23/1, 23/2, 25/1, 27/1, 118/29, 117/29, 116/29, 115/29, 32/1, 89/21 und 92/21 der Flur 6 in der Gemarkung Hohenseeden festgelegt.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
 Bürgermeisterin

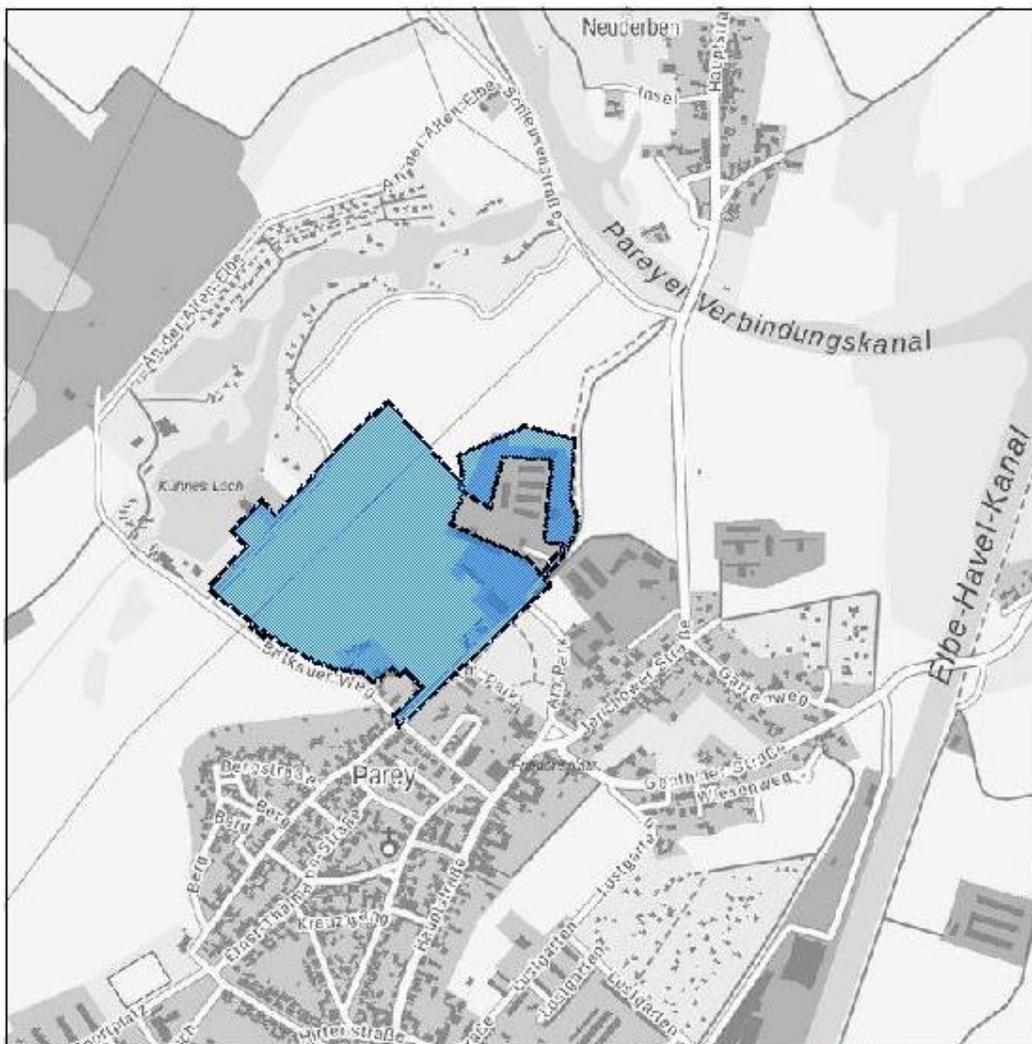
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
2. Entwurf Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit den Beschluss BV/046/2024 die Offenlegungen für den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Elbauen-Campingpark Parey“ (September 2024) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich Bittkauer Weg/Rudolf Breitscheid-Straße in der Ortschaft Parey. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet in der Gemarkung Parey, Flur 19, die Flurstücke 1; 2/1; 5; 6; 8; 9; 10; 10000; 10003; 10004; 10005; 11; 12; 13; 14; 23/15; 24/15; 25/16; 26/16; 27/17; 28/17; 10001 und 21/4, in der Flur 22 das Flurstück 12/1 und in der Flur 17 das Flurstück 1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Gleichzeitig wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 18,1 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Elbauen-Campingpark Parey“, 2. Entwurf (09/2024)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen der Entwurf des Bebauungsplans „Elbauen-Campingpark Parey“ (September 2024), die Begründung mit Umweltbericht, EAB, AFB und weitere Gutachten sowie die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.01.2025 bis einschließlich 12.02.2024

in der Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentlich umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

Unterlagen:

- Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“ mit Begründung; Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutzfachbeitrag Stand: Juli 2023
- Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH, Baugrundvoruntersuchung B-Plan Elbauen-Campingpark Parey vom 07.06.2023, 31.08.2023 und 09.07.2024
- Dr. M. Wallaschek, Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln (Aves) für den geplanten „Elbauenpark – Parey“ in Parey (Elbe), Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt vom 15.06.2021
- Öko-Control GmbH, Ausbreitung von Gerüchen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Elbauen-Campingpark Parey“ vom 09.06.2023
- Öko-Control GmbH, Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Elbauen-Campingpark Parey“ vom 09.09.2024

- Umweltbezogene Stellungnahmen Behörden und TöB:

A	Landkreis Jerichower Land UBB vom 12.03.2024
B	Landkreis Jerichower Land vom 01.02.2024
C	Landkreis Jerichower Land UBI vom 12.01.2024
D	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Neumark vom 22.12.2023
E	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 03.01.2024
F	BUND Sachsen-Anhalt e.V. vom 08.01.2024
G	Landkreis Jerichower Land vom 09.01.2024
H	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 14.08.2024
I	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 12.01.2024

Aussagen zu wesentlichen umweltrelevanten Belangen nach Schutzgütern:**Schutzgut Fläche**

- Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen in der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

- Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Hinweise zur Untersuchung möglicher Altlasten in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Stellungnahme A.

Schutzgut Wasser

- Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und in der Stellungnahme E.
- Hinweise zu dem naheliegenden Gewässer „Kühns Loch“ im Umweltbericht und in der Stellungnahme F
- Aussagen zum geringen Grundwasserstand in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Baugrundvoruntersuchung

Schutzgut Klima/Luft

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion im Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Arten / Biotope / biologische Vielfalt

- Aussagen zum Vorkommen und Umgang schutzrelevanter Arten in der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem faunistischen Gutachten und den Stellungnahmen B und F
- Erhalt-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen der Natur und Landschaft in der Begründung, dem Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Hinweise zu der Biotopkartierung und den Kompensationsmaßnahmen in den Stellungnahmen B und F
- Hinweis zum Umgang mit geschützten Biotopen innerhalb des Plangebiets in der Stellungnahme B mit entsprechender Berücksichtigung durch einen in den Umweltbericht inkludierte Antrag auf Ausnahme

Schutzgut Landschaftsbild

- Aussagen zum Umgang mit dem Landschaftsbild in der Begründung und dem Umweltbericht
- Hinweise zur Einflussnahme mit Planumsetzung auf das Landschaftsbild durch Stellungnahme F

Schutzgut Mensch

- Zur Betrachtung der Erholungsfunktion des Geltungsbereichs im Umweltbericht
- Hinweis zu Schallimmissionen in der Begründung, dem Umweltbericht, der Schallimmissionsprognose sowie in den Stellungnahmen C und D.
- Hinweis zur Ausbreitung von Gerüchen in der Begründung, dem Umweltbericht, dem Gutachten sowie in den Stellungnahmen C und D.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zum Umgang mit den Kultur- und Sachgütern in der Begründung und dem Umweltbericht
- Aussagen zum Umgang mit der „Paltrockwindmühle“ in der Begründung sowie in den Stellungnahmen G und H.
- Hinweise zu archäologischen Denkmälern der Ur- und frühgeschichtlichen Siedlung in der Stellungnahme I.

Die Notwendigkeit einer Betrachtung von kumulierenden Auswirkungen mit benachbarten Plangebietern wurde als Hinweis durch die Stellungnahmen F gegeben und im Rahmen des Umweltberichts mit Blick auf alle relevanten Schutzgüter abgearbeitet.

Des Weiteren wurden ergänzende Hinweise zu den Schutzgütern Wasser, Arten / Biotope / biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch, Kultur und Sachgüter

- insbesondere der Hinweis zu möglich vorkommenden Arten (Flora, Fauna),
- Veränderung der Erholungsfunktion und Landschaftsbild,
- die Betrachtung der kumulierenden Wirkung,
- ergänzende Hinweise zur Bilanzierung und Kompensation der Eingriffe,
- Hinweise zum LSG „Elbtalau“
- sowie Hinweise zu möglichen Immissionen (Schall, Licht)
- Hinweise zur Auswirkung auf den See „Kühns Loch“
- Hinweise zu Auswirkungen auf die „Paltrockwindmühle“

in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit formuliert.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Diese Stellungnahmen sind elektronisch durch E-Mail an bauamt@elbe-parey.de zu übermitteln. Bei Bedarf können diese aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Elbe-Parey den, 27.11.2024

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

302

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern

Bekanntmachung

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 29.09.2021 und vom 18.09.2024 zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage der Satzung der Stadt Gommern über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ vom 27.09.1995 werden im Folgenden veröffentlicht:

Beschluss-Nr.: 0077/2021 vom 20.08.2021 in der Sitzung des Stadtrates vom 29.09.2021

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, dass gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Gommern zur weiteren Durchführung der Sanierung auf den 31.12.2024 festgesetzt wird.

gez. Hünerbein
Bürgermeister

-Siegel-

gez. Peters
Vorsitzende des Stadtrates

Beschluss-Nr.: 0006/2024 vom 22.08.2024 in der Sitzung des Stadtrates vom 18.09.2024

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt die Verlängerung der Sanierungssatzung für das Gebiet „Altstadt“ bis zum 31.12.2027. Die Verlängerung erfolgt unter dem Aspekt, dass für eine notwendige Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen (Wohn- und Geschäftsgebäude) steuerliche Sonderabschreibung in Sanierungsgebieten gemäß Einkommensteuergesetz weiterhin von den Eigentümern in Anspruch genommen werden können. Durch die erforderlichen und ebenso durch Politik und Gesellschaft geforderten baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Klima- und Ressourcenschutzes im Bereich des Gebäudebestandes (Gebäudedämmung, Erneuerung von Heizungsanlagen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien finanziell stark belastet. Die steuerliche Förderung durch die mögliche Sonderabschreibung in Sanierungsgebieten trägt wesentlich zur finanziellen Entlastung der Eigentümerinnen und Eigentümer bei. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass für die bauliche Ertüchtigung des Gebäudebestandes in dem vorgenannten Sanierungsgebiet der Stadt zukünftig keine Städtebauförderungsmittel mehr zur Verfügung stehen.

gez. Hünerbein
Bürgermeister

-Siegel-

gez. Peters
Vorsitzende des Stadtrates

Gommern, den 11.12.2024

gez. Hünerbein
Bürgermeister

-Siegel-

303

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0025/2024 über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 27. November 2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 02.01.2025 bis 13.01.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 04.12.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister**304**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Aufstellung und Veröffentlichung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14/1997 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz
im Verfahren nach § 13 BauGB
BV-GR 90/2024**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2024 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz, bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung gefasst. Die Veröffentlichung soll gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch erfolgen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderungsbereiche umfassen:

Änderung der Grünfläche Bereich Turm in Wohnbaufläche gemäß § 4 BauNVO
Änderung der Baugrenze im nördlichen Bereich Baufeld 6

Dem vorhandenen Wasserturm soll dauerhaft eine Nutzung zugeführt werden, dazu ist im Bereich des Wasserturms die Änderung von öffentlicher Grünfläche in Wohnbaufläche erforderlich. Entlang der Erschließungsstraße wird die Grünfläche ausgeglichen. Die nördliche Baugrenze Baufeld 6 soll im nördlichen Bereich begradigt werden.

Geltungsbereich:

Breitscheidstraße OT Heyrothsberge
Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 10033,10100,917/37,37/7,37/8,37/9.



Die 2.Änderung soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die zweite Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung) sind zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 07.01.2025 bis einschließlich 10.02.2025

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

- Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingenieurbüro Lange & Jürries GmbH, Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch

(BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

305

Stadt Jerichow

WAHLBEKANNTMACHUNG

Berücksichtigung von Parteien bei der Besetzung von Wahlvorständen zur voraussichtlichen Bundestagswahl am 23.02.2025

Für die voraussichtlich am 23.02.2025 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindende Bundestagswahl werden Wahlvorstände in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck berufen. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 BWG die im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien berücksichtigt werden. Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien werden somit aufgefordert, bis 17.01.2025 entsprechende Vorschläge für die Benennung von Beisitzern zu unterbreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gem. § 11 BWG ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und (stellvertr.) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehenamt nicht innehaben (§ 9 Abs. 3 BWG).

Jerichow, den 17.12.2024
Im Auftrag

Schünicke
(Stellvertr. Bürgermeisterin der Stadt Jerichow)

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

306

Wasserverband Burg

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung - (NSWAS)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.

712), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende 4. Änderungsatzung zur Neufassung der Niederschlagswasserabgabensatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 der Niederschlagswasserabgabensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 3,59 EUR / 10 m² überbauter und befestigter Fläche."

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2025 in Kraft.

Burg, den 06.12.2024

Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

307

Wasserverband Burg

**5. Änderungsatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg
- Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung –**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende 5. Änderungsatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (SWGS) vom 06.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (1) und (2) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

1. bis Q3 4	10,50 EUR/Monat
2. bis Q3 10	26,25 EUR/Monat
3. bis Q3 16	42,00 EUR/Monat
4. bis Q3 25	65,63 EUR/Monat
5. bis Q3 63	165,38 EUR/Monat
6. bis Q3 100	262,50 EUR/Monat
7. bis Q3 250	656,25 EUR/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 3,53 EUR / Kubikmeter."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2025 in Kraft.

Burg, den 06.12.2024

Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

308

Wasserverband Burg

**7. Änderungssatzung zur
Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung - (WVS)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), des § 50 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende 7. Änderungssatzung zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der Punkt 1.3., 1.4. und 3.4 der Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Wasserpreis

„1.3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden 1,80 EUR/ m³.

1.4. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße:

bis Q3 4	9,81 EUR/Monat
bis Q3 10	24,53 EUR/Monat
bis Q3 16	39,24 EUR/Monat
bis Q3 25	61,31 EUR/Monat
bis Q3 63	154,51 EUR/Monat
bis Q3 100	245,25 EUR/Monat
bis Q3 250	613,13 EUR/Monat.

3.4 [...]

- Wasserpreis pro entnommenen m³ 1,80 EUR.

[...]

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2025 in Kraft.

Burg, den 06.12.2024

(Dienstsiegel)

Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

309

Wasserverband Burg

9. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), und des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 17.05.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.09.2020, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende 9. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung vom 17.05.2010 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung („Gebührensätze“) wird der Absatz 2 Buchstabe a) und b) wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensätze

Absatz 2

„a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
47,76 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm

b) abflusslosen Sammelgruben:
13,37 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2025 in Kraft.

Burg, den 06.12.2024

Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

310

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

-Abwassergebührensatzung (zAWG)-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **26.11.2024** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 06.12.2023 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **26.11.2024** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **24.11.2015** (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015), **12.12.2017** (Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.2017), **21.05.2019** (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019), **03.12.2019** (Amtsblatt Nr. 29 vom 30.12.2019), **08.12.2021** (Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.2021), **07.06.2023** (Amtsblatt Nr. 15 vom 30.06.2023) und **06.12.2023** (Amtsblatt Nr. 26 vom 12.12.2023) und **26.11.2024** folgende Satzung beschlossen:

2. § 4
Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,95 €/m³** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann **2,95 €** je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.

(2) unverändert

3. § 14 Inkrafttreten

Diese Abwassergebührensatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 26.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 26.11.2024

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

311

Wasserversorgungsverband „Im Bürger Land“

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Im Bürger Land“ in ihrer Sitzung am 25.11.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes „im Bürger Land“ beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

Der § 6 – Einberufung der Verbandsversammlung, Verhandlungsleitung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder

der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor der Sitzung an.

§ 2

Der § 18 – Bekanntmachungen – wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetseite des WVV „Im Bürger Land“ unter www.wvv-im-burger-land.de. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter www.wvv-im-burger-land.de bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes_39291 Möckern, Upstallweg 2 hingewiesen.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse des WVV „Im Bürger Land“ unter www.wvv-im-burger-land.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung bewirkt.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Upstallweg 2, 39291 Möckern während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Internetadresse www.wvv-im-burger-land.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes 39291 Möckern, Upstallweg 2 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse des WVV „Im Bürger Land“ unter www.wvv-im-burger-land.de, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes 39291 Möckern, Upstallweg 2 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse des WVV „Im Bürger Land“ unter www.wvv-im-burger-land.de bekanntzumachen. An dieser Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Upstallweg 2, 39291 Möckern treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

II. Inkrafttreten

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, den 25.11.2024

Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin

312

Ehle/Ihle Verband
Der Verbandsvorsteher

**Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes
in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBl. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Ehle/Ihle Verband in seiner Ausschusssitzung am 5. Dezember 2024 folgende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung des Ehle/Ihle Verband wird wie folgt geändert:

**§ 29
Beitragsverhältnis**

Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Die Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Kostenerstattung an das Land für die Gewässer I. Ordnung werden nachrichtlich getrennt dargestellt. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 13,29 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 64 Abs. 1 WG LSA sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(1)

Für die unter § 2 Abs. 2 bis 6 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach den tatsächlichen Kosten, die der Verband auf sich nimmt.

**Anlage zur Satzung des Ehle/Ihle Verband
Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer**

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Lennéstraße 6
39112 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Gartenbauverband Mitteldeutschland e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e. V.
Lorenzweg 56
39128 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
OT Arendsee
Sanner Dorfstraße 27
39619 Arendsee (Altmark)

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam

Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
Paulshof 1
39291 Möser OT Schermen

Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Str. 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Freie Bauern Sachsen-Anhalt
Bauernstraße 49
39343 Eimersleben

Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt
Hinter der Kirche 271
39393 Am Großen Bruch OT Wulferstedt

Forum Natur Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e.V.
Zur Burgmühle 1
99869 Nesselal OT Haina

Fischereiverein Burg e. V.
Geschäftsstelle Ihleweg 30
39288 Burg

Theologische Hochschule Friedensau
An der Ihle 19
39291 Möckern-Friedensau

Artikel II

Die Änderung der Anlage der Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Stegelitz, 5. Dezember 2024

gez. Kay Gericke
Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Änderung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), in der derzeit gültigen Fassung, genehmige ich die am 5. Dezember 2024 vom Verbandsausschuss des Ehle/Ihle Verbandes beschlossene Änderung der Satzung.

Burg, den 12. Dezember 2024

gez. Dr. Burchardt

313

Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch
Der Verbandsvorsteher

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch, Genthin Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch in seiner Ausschusssitzung am 14. November 2024 folgende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung des Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Lennéstraße 6
39112 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Gartenbauverband Mitteldeutschland e. V.

Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Sanner Dorfstraße 27
39619 Arendsee (Altmark)

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam

Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Str. 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
Paulshof 1
39291 Möser OT Schermen
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e. V.
Lorenzweg 56
39128 Magdeburg

Freie Bauern Sachsen-Anhalt
Bauernstraße 49
39343 Eimersleben

Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt
Hinter der Kirche 271
39393 Am Großen Bruch OT Wulferstedt

Forum Natur Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e. V.
Zur Burgmühle 1
99869 Nesselal OT Haina

Artikel II

Die Änderung der Anlage der Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Genthin, 14. November 2024

gez. Gerd Ernst
Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Stremme/Fiener Bruch Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), in der derzeit gültigen Fassung, genehmige ich die am 14. November 2024 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Stremme/Fiener Bruch beschlossene Änderung der Satzung.

Burg, den 12. Dezember 2024

gez. Dr. Burchardt

314

Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.10.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§ 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verband hat seinen Sitz in Gommern, Platz des Friedens 10, Landkreis Jerichower Land.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter. Für den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung bedient sich der Verband derzeit auch der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM). Hoheitsaufgaben nimmt der Verband selbst wahr.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahlitz, 15.10.2024

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

315

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Bürger Land“

Sitzung vom 25.11.2024

Beschluss-Nr.: IBL/001/2024

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 25.11.2024

Beschluss-Nr.: IBL/002/2024

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2023 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 25.11.2024

Beschluss-Nr.: IBL/003/2024

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 in der Zeit vom 14.01.2025 bis 27.01.2025 für jedermann zur Einsichtnahme im Meisterbereich Trinkwasser/Abwasser Möckern, Upstallweg 2 zu nachfolgenden Zeiten öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag

von 7:00 – 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag

von 7:00 bis 12:00 Uhr

Doreen Krüger

Verbandsgeschäftsführerin

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wasserversorgungsverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den

ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Osnabrück, 12. September 2024

INTECON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Midding
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/2023

Genthin, 17. Oktober 2024
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Parkstraße 40, 49080 Osnabrück prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.11.2021 den Jahresabschluss 2022 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 04.10.2024 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 12. September 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2023 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. September 2024 abgeschlossener, Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf den Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.



Pilz

316

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2023
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	48.350.496,55 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	45.027.346,85 €
	- Umlaufvermögen	3.313.883,80 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	9.265,90 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	39.961.006,47 €
	- Sonderposten Finanzierung des Sachanlagevermögen	1.066.636,72 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	2.308.160,47 €
	- Rückstellungen	369.736,68 €
	- Verbindlichkeiten	4.644.956,21 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	- 384.978,11 €
	<i>davon Trinkwasserbereich</i>	- 119.769,23 €
	<i>davon Abwasserbereich</i>	- 265.208,88 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.651.500,55 €
1.2.2	Aufwendungen	8.036.478,66 €

2. Der Jahresverlust in Höhe von 384.978,11 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.
Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunfts-orientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 2. Oktober 2024

Hamann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2023 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 2. Oktober 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann & Partner die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss entspricht den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 23.12.2024 bis 10.01.2025 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 12.12.2024

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

317



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

10.12.2024



SACHSEN-ANHALT

**Mitteilung der Aktualisierung
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

☞ Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
<u>Dalchau</u>	1 , 2 , 4	Stadt <u>Möckern</u>
<u>Drewitz</u>	1 - 4	Stadt <u>Möckern</u>
<u>Isterbies</u>	1 – 3 , 5	Stadt <u>Möckern</u>

□

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

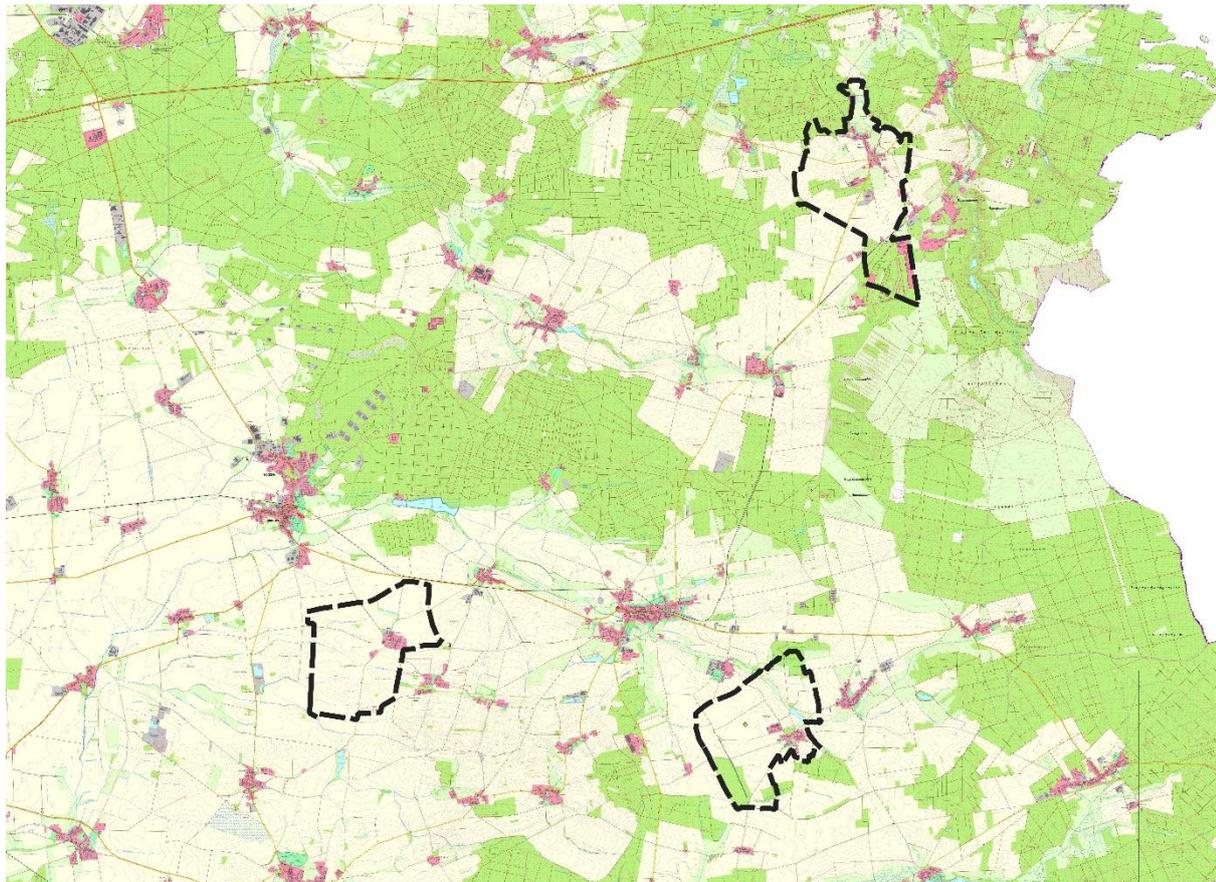
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 07.01.2025 bis 07.02.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)





Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

10.12.2024



SACHSEN-ANHALT

**Mitteilung der Aktualisierung
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
<u>Dannigkow</u>	1 und 2 tlw.	Stadt <u>Gommern</u>
<u>Dannigkow</u>	4 - 6	Stadt <u>Gommern</u>
<u>Dannigkow</u>	9 teilweise	Stadt <u>Gommern</u>

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

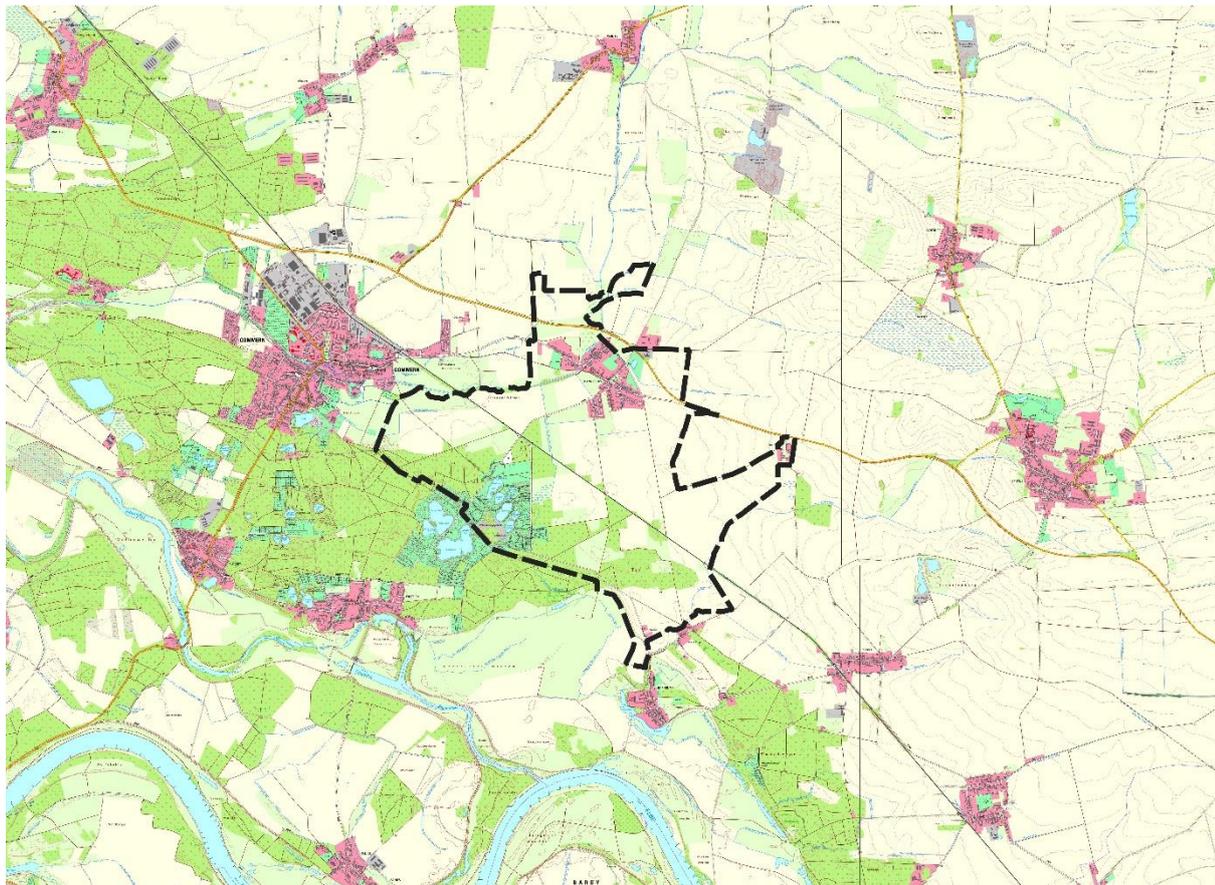
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 07.01.2025 bis 07.02.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)





Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

10.12.2024



SACHSEN-ANHALT

**Mitteilung der Aktualisierung
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
<u>Hohenbellin</u>	1, 2, 4	Stadt Jerichow
Klitsche	5	Stadt Jerichow
<u>Zabakuck</u>	1, 2, 4 - 7	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

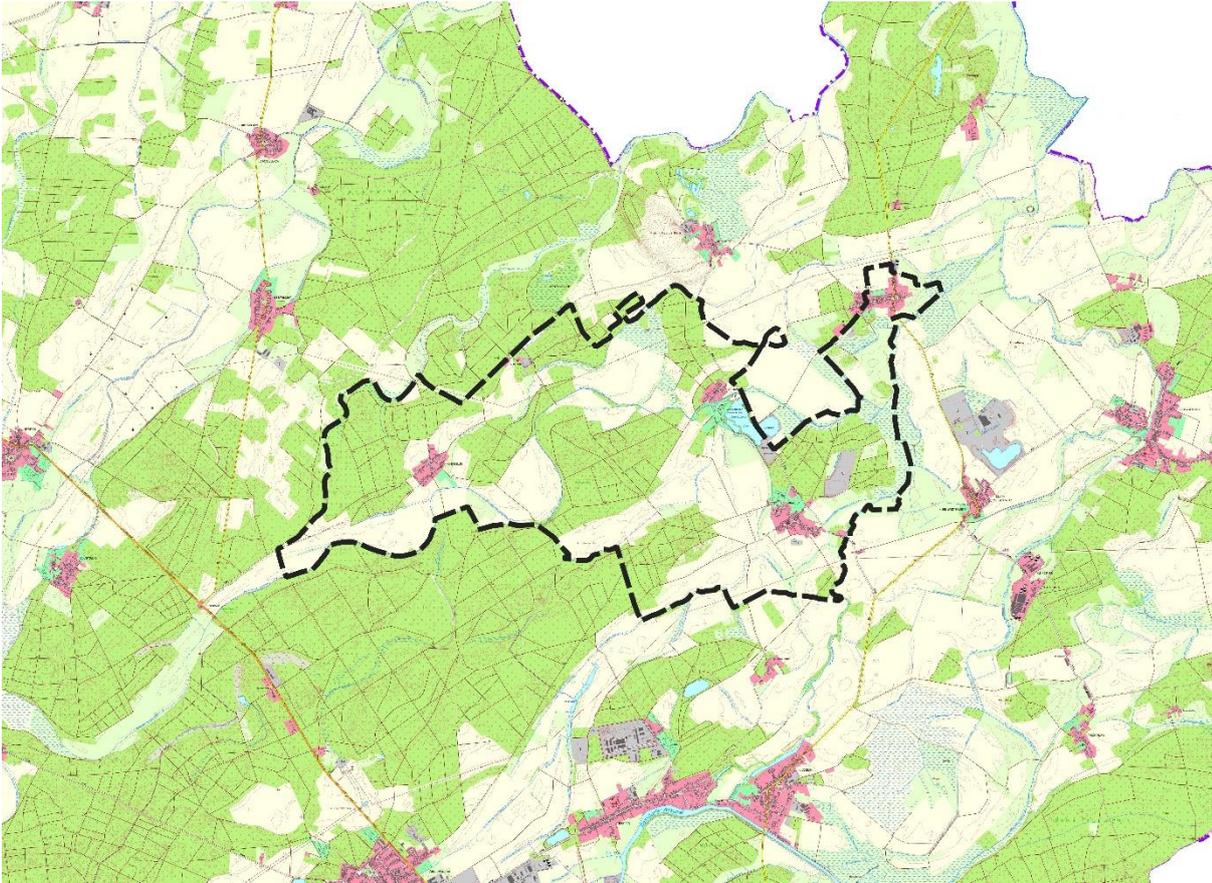
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 07.01.2025 bis 07.02.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



320

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2023

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/2024 vom 19.11.2024 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 18.10.2024 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von 117.882,29 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 117.882,29 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/2024 vom 19.11.2024 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/2024 und 04/2024 vom 19.11.2024 Entlastung erteilt.

2. „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsgesellschaft Gommern mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum

31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Gesellschaft befindet sich in einer angespannten Liquiditätssituation. Die in den letzten Jahren zu verzeichnenden erhebliche Kostensteigerungen im Energie- und Baukostenbereich führen zu Risiken insbesondere im Bereich der Vorfinanzierung von Betriebs- und Heizkosten mit zeitverzögerter Weiterreichung an die Mieter und Forderungsausfällen. Die Preissteigerungen im Bausektor führen dazu, dass das ohnehin nur eingeschränkt zur Verfügung stehende Budget für den Erhalt des Bestandes zu einer weiteren Einschränkung von Baumaßnahmen führen wird. Die Geschäftsführung geht auf Grund des konstanten Geschäftsbetriebes und der weitestgehenden Planbarkeit von Investitionen allerdings davon aus, dass eine Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens mittelfristig nicht vorliegt. Die Gesellschaft ist jedoch in Ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten

Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Alfeld, 18.10.2024

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

Könnecker
 Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, in der Zeit vom 02. bis 13. Januar 2025 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 09.12.2024
 gez. Fiedler
 Geschäftsführer

321

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
 Beschluss
 vom 09.12.2024**

Freiwilliger Landtausch: **Hohenziatz**
 Landkreis: **Jerichower Land**
 Verfahrensnummer: **JL 9/0874/07**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Hohenziatz nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grabow	2	25/1
	4	1/1, 10/17
	5	240/71, 241/71
	8	2/15
Hohenziatz	9	11/8, 11/15, 11/17, 25/26, 25/53, 25/61, 41/11, 41/92

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 33,9 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der, zu diesem Beschluss gehörenden, Gebietskarte farbig gekennzeichnet. Der Beschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in der zuständigen Gemeinde, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Humer
Sachbearbeiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds>.

322

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss
vom 05.12.2024**

Freiwilliger Landtausch:	Kade
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 9/0314/07

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Kade nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kade	7	112/12
	12	10002
	14	5/7
	15	37/11; 38/9
	16	4/4; 4/10; 4/12; 4/13; 4/14; 4/16; 4/17; 4/18; 5/1; 5/3; 5/4; 5/6; 5/7; 9/1; 9/2

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 23,9 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der, zu diesem Beschluss gehörenden, Gebietskarten farblich gekennzeichnet. Der Beschluss mit den Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal und in der zuständigen Gemeinde, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für den landwirtschaftlichen Betrieb wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds>.

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-91700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.